



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2839 UK
08.08.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4013.0/16/

München, 1. September 2023
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten
Thomas Gehring, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 07.08.2023
„Vorzeitiges Dienstende von Lehrkräften“**

Anlagen:

- Anlage 1 zu Fragen 1.1., 1.2., 5.1. und 5.3.
- Anlage 2 zu Fragen 5.2. und 5.3.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.1.:

1.1. Wie viele Lehrkräfte sind in den letzten 10 Jahren in Pension gegangen? (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahre, jeweils in absoluten Zahlen und Prozentangaben in Bezug auf die beschäftigten verbeamteten Lehrkräfte)

Frage 1.2.:

*1.2. Wie viele Lehrkräfte davon sind in den letzten 10 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand gegangen? (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahreszahl sowie Alter der Frühpensionär*innen, jeweils in absoluten Zahlen und Prozentangaben in Bezug auf alle*

*Pensionär*innen dieses Jahres)*

Frage 5.1.:

5.1. Wie viele Lehrkräfte sind in den letzten 10 Jahren dienstunfähig geworden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahreszahl, jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentangaben in Bezug auf die beschäftigten verbeamteten Lehrkräfte)

Frage 5.3.:

5.3. Welches Alter weisen die Lehrkräfte aus 5a und 5b, die teil- oder dienstunfähig geworden sind, auf?

Antwort zu Fragen 1.1., 1.2., 5.1. und 5.3. (soweit auf Frage 5.1. Bezug genommen wird):

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.1, 1.2 und 5.1 und der dazugehörige Teil der Frage 5.3 gemeinsam beantwortet.

Die Fragen 1.1, 1.2, 5.1 und der dazugehörige Teil der Frage 5.3 kann nur für verbeamtete Lehrkräfte beantwortet werden; nicht jedoch für angestellte Lehrkräfte, da hier das Beschäftigungsverhältnis enden kann, ohne dass das Staatsministerium Kenntnis darüber hat, ob die Personen anschließend in den Ruhestand gehen oder bei einem anderen Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden. Damit beziehen sich die Zahlen auf verbeamtete Lehrkräfte und Fachlehrkräfte (keine Förderlehrkräfte), die im Laufe des angegebenen Schuljahres (vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) in den Ruhestand getreten sind.

Unter vorzeitigem Ruhestand werden Ruhestandsversetzungen auf Antrag und Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit erfasst.

Insofern ergeben sich die in der Anlage 1 genannten Zahlen.

Frage 2.1.:

2.1. Wie viele pensionierte Lehrkräfte wurden für das Schuljahr 2023/24 für den Einsatz als Lehrkraft angefragt (bitte nach Schulart aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 2.1.:

Das Staatsministerium hat keine pensionierten Lehrkräfte für einen Einsatz im Schuljahr 2023/2024 angefragt. Die Einstellung von pensionierten Lehrkräften als sog. Aushilfsnehmer erfolgt nicht zentral durch das Staatsministerium, sondern über Direktbewerbungsverfahren und Stellenbörsen. Interessierte pensionierte Lehrkräfte können sich auf der Homepage des Staatsministeriums über die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten unter [Aushilfsnehmer verschiedener Schularten \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/aushilfsnehmer-verschiedener-schularten) informieren. Ggf. nehmen auch die Schulleitungen und/oder personalverwaltenden Stellen vor Ort Kontakt mit Lehrkräften, deren Ruhestand unmittelbar bevorsteht oder die sich bereits im Ruhestand befinden, auf, um zu klären, ob nach dem Ruhestandseintritt Interesse an einer Weiterbeschäftigung im staatlichen Schuldienst besteht.

Frage 2.2.:

2.2. Zu welchen Bedingungen können pensionierte Lehrkräfte an Schulen arbeiten (Stundenumfang, Vertragsart usw.)?

Frage 2.3.:

2.3. Welche Aufgaben sollen pensionierte Lehrkräfte an den jeweiligen Schulen übernehmen?

Antwort zu Fragen 2.2. und 2.3.:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.2. und 2.3. gemeinsam beantwortet.

Pensionierte Lehrkräfte werden in der Regel als sog. Aushilfsnehmer z. B. als

- Vertretungslehrkraft (Vertretung einer Stammllehrkraft, die z. B. wegen längerer Krankheit ausfällt oder sich in Elternzeit befindet),

- Unterstützungskraft (im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zur Förderung von Schülerinnen und Schülern beim Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände) oder
- Lehrkraft in einer Brückenklasse oder in einem DeutschPlus-Kurs für ukrainische Schülerinnen und Schüler

eingesetzt. Sie erhalten in der Regel einen bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres befristeten Arbeitsvertrag.

Die Anzahl an Stunden, die eine pensionierte Lehrkraft arbeitet, richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen der pensionierten Lehrkraft und den Bedarfen der jeweiligen Schule vor Ort, die miteinander in Einklang zu bringen sind. In der Regel arbeitet eine pensionierte Lehrkraft – abhängig von der individuellen Versorgungssituation – maximal die Anzahl an Stunden, die sich nicht pensionsschädlich auswirkt. Die individuelle anrechnungsfreie Hinzuverdienstmöglichkeit ist von der pensionierten Lehrkraft vor einem Vertragsabschluss beim zuständigen Landesamt für Finanzen – Bezügestelle Versorgung – zu klären.

Mit dem am 15. August 2022 in Kraft getretenen neuen Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) wurde eine bis zum 31. Dezember 2025 befristete Sonderregelung geschaffen für das Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen im Zusammenhang mit der Coronapandemie und der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine. Für pensionierte Beamtinnen und Beamte, die mit Erreichen der Altersgrenze aus dem Dienst ausgeschieden sind und im Zusammenhang mit der Coronapandemie und der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine eingesetzt werden, wurde die Hinzuverdienstgrenze von 100 % auf 150 % der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, erhöht. Das StMUK hat die Schulen mit KMS vom 29. August 2022, Az. II-5-M1332/26/4, über die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze informiert.

Frage 3.1.:

3.1. *Wie viele verbeamtete Lehrkräfte haben in den letzten 10 Jahren einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt? (bitte in absoluten Zahlen aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahreszahl sowie Alter der Frühpensionär*innen)*

Frage 3.2.:

3.2. *Was waren die Gründe für das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis? (Bitte die ca. fünf meistgenannten Gründe nennen)*

Frage 3.3.:

3.3. *Was unternimmt die Staatsregierung, um ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zu vermeiden?*

Antwort zu Fragen 3.1. bis 3.3.:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1. bis 3.3. gemeinsam beantwortet.

Entlassungen können kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt erfolgen (vgl. §§ 22, 23 Beamtenstatusgesetz). Die hinter einer Entlassung stehenden Gründe werden seitens des Staatsministeriums grundsätzlich nicht erfasst. Die Fälle, in denen Lehrkräfte freiwillig auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden möchten, lassen sich daher statistisch nicht von anderen Entlassungen etwa im Rahmen einer disziplinarrechtlichen Maßnahme trennen. Und auch hinter dem freiwilligen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis können verschiedene Gründe stehen, wie etwa die dauerhafte Begleitung des Ehepartners ins Ausland, die dauerhafte Tätigkeit an einer nicht-staatlichen Schule oder das Erreichen der zeitlichen Höchstgrenzen von Beurlaubungen. Für eine detaillierte Auswertung müsste jeder Einzelfall durch Sichtung des jeweiligen Personalakts nachvollzogen werden, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellt.

Vor diesem Hintergrund gibt es auch keinen allgemeinen Maßnahmenkatalog, um ein (freiwilliges) Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zu vermeiden. Vielmehr ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten und daran ausgerichtet zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweils zuständige personalverwaltende Stelle auf persönliche Umstände wie z. B. die dauerhafte Begleitung des Ehepartners ins Ausland keinen Einfluss nehmen kann.

4. In anderen Bundesländern gibt es bei einem freiwilligen Austritt aus dem Beamtenverhältnis ein Altersgeld.

Frage 4.1.

4.1. Plant die Staatsregierung ebenfalls ein Altersgeld einzuführen?

Frage 4.2.

4.2. Falls ja, ab wann?

Frage 4.3.

4.3. Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 4.1. bis 4.3.:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.1. bis 4.3. gemeinsam beantwortet.

Nach geltender Rechtslage führt ein freiwilliges Ausscheiden auf Antrag aus einem bayerischen Beamtenverhältnis – nicht nur bei Lehrkräften, sondern bei allen Beamtinnen und Beamten gleichermaßen – zum Verlust der Versorgungsanswartschaften und zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich wiederholt und intensiv mit der Mitnahmefähigkeit der Beamtenversorgung einschließlich eines sog. Altersgeldes auseinandergesetzt. Nach der gefestigten Haltung der Staatsregierung ist die Einführung eines Altersgeldes weder rechtspolitisch noch verfassungsrechtlich geboten. Zudem stehen der Einführung einer Altersgeldregelung personalwirtschaftliche und finanzpolitische Erwägungen entgegen,

wie die Gefahr des Verlusts besonders qualifizierter Bediensteter und zusätzliche Kosten für den Staatshaushalt.

Gerade vor dem Hintergrund des aktuell beklagten Personalmangels – insbesondere auch im Schulbereich – können keine Anreize für eine vorzeitige Beendigung des Dienstes noch vor der Antragsaltersgrenze geschaffen werden, die die Bestrebungen zur Eindämmung von Frühpensionierungen und letztlich auch das beamtenrechtliche Lebenszeitprinzip konterkarieren.

Dass andere Bundesländer eine Altersgeldregelung eingeführt haben, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Eine unterschiedliche Rechtslage ist Ausfluss der je eigenen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder im Bereich der Beamtenversorgung.

Frage 5.2.:

5.2. Wie viele Lehrkräfte sind in den letzten 10 Jahren teildienstunfähig geworden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Jahreszahl, jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentangaben in Bezug auf die beschäftigten verbeamteten Lehrkräfte)

Frage 5.3.:

5.3. Welches Alter weisen die Lehrkräfte aus 5a und 5b, die teil- oder dienstunfähig geworden sind, auf?

Antwort zu Fragen 5.2. und 5.3. (soweit auf Frage 5.2. Bezug genommen wird):

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Frage 5.2 und der dazugehörige Teil der Frage 5.3 gemeinsam beantwortet.

Auf die in Anlage 2 aufgeführten Zahlen darf Bezug genommen werden.

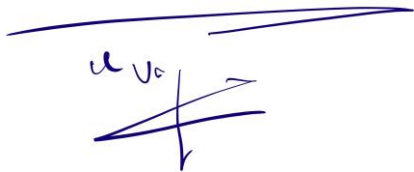
Frage 6.1.:

6.1. Welche Gründe liegen der (Teil-) Dienstunfähigkeit am häufigsten zu Grunde (bitte die 5 häufigsten Ursachen nennen)?

Antwort zu Frage 6.1.:

Dem Staatsministerium liegen keine Daten zu den Gründen einer (Teil-) Dienstunfähigkeit vor. Lediglich die Personalakte der konkreten Lehrkraft kann ggf. Aufschluss über die jeweiligen Hintergründe einer (Teil-) Dienstunfähigkeit geben. Dabei ist zu beachten, dass die vorgelegten amtsärztlichen Gutachten auf die spezifischen Ursachen ebenfalls nicht eingehen, sondern nur den „Formenkreis“ benennen, dem eine Erkrankung zuzuordnen ist, da es sich bei den Gesundheitsdaten um personenbezogene Daten handelt, die datenschutzrechtlich besonders geschützt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a horizontal line at the top, followed by a stylized 'u' and 'v' with a vertical line through them, and a horizontal line at the bottom.

Prof. Dr. Michael Piazzolo, MdL
Staatsminister